

- 1. Allgemeines**
- 2. Angebote, Angebotsunterlagen, Umfang der Lieferung**
- 3. Preise - Zahlungsbedingungen**
- 4. Lieferzeit und Gefahrübergang**
- 5. Eigentumsvorbehalt**
- 6. Gewährleistung**
- 7. Gewerbliche Schutzrechte/ Rechtsmängel**
- 8. Schadensersatzansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen**
- 9. Besondere Regelungen für Software**
- 10. Vertraulichkeit**
- 11. Versicherungsvertragliche Ansprüche**
- 12. Gerichtsstand- Erfüllungsort**
- 13. Sonstiges**
- 14. Salvatorische Klausel**

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: *Verkaufsbedingungen*) für Unternehmer der HARTMANN VALVES GmbH (nachfolgend: **wir**) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers, einschließlich etwaiger Vergaberichtlinien öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, müssen, um wirksam zu sein, schriftlich in dem Vertrag niedergelegt werden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller im Rahmen seiner Tätigkeit aus laufender Geschäftsbeziehung.

1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.

## 2. Angebote, Angebotsunterlagen, Umfang der Lieferung

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nicht etwas anderes ergibt. Für den Umfang unserer Lieferungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Sofern unser Angebot mit zeitlicher Bindung fristgerecht angenommen wird und wir den Auftrag noch nicht bestätigt haben, ist unser Angebot für den Lieferumfang maßgebend. Unsere Verkaufsangestellten sind grundsätzlich nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

2.2 Unwesentliche Änderungen des Liefergegenstandes, die die vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigen, behalten wir uns vor. Ferner behalten wir uns das Recht vor, unsere Produkte aufgrund von technischen Weiterentwicklungen im Rahmen des Handelsüblichen zu ändern. Weiter behalten wir uns Abweichungen in Farbe, Form, Abmessung und Material vor, sofern hierüber keine gesonderten Vereinbarungen erfolgt sind.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte durch den Besteller darf nur erfolgen, wenn vorher unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung eingeholt wurde.

2.4 Betriebliche Schutzmaßnahmen, die wegen besonderer Verhältnisse in der Betriebsstätte des Bestellers notwendig werden, sind grundsätzlich vom Besteller auf eigene Kosten vorzunehmen. Sie sind im Lieferumfang nicht enthalten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch, wenn die Aufstellung und Inbetriebnahme durch uns erfolgen.

## 3. Preise - Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Auslieferungsstelle“ („*ex works*“ gemäß *Inco-terms 2000*) exklusive Umsatzsteuer und exklusive Verpackung. Transportkosten und Kosten für besondere Verpackungen werden dementsprechend zusätzlich berechnet. Die Rücknahme, der Rücktransport und die Entsorgung von Verpackungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht Teil der von uns zu erbringenden Leistung.

3.2 Unsere Preise sind bei Fehlen gesonderter Vereinbarungen jeweils durch uns zu kalkulieren und mit unserer Auftragsbestätigung dem Besteller mitzuteilen. Die Zahlung ist vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Regelung netto frei unserer Zahlstelle zu leisten nach Lieferung (bzw. Meldung der Versandbereitschaft, falls sich die Lieferung aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat) und ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

3.3 Wird eine Leistungszeit 5 Monate nach Vertragsschluss vereinbart oder kommt es zu einer Leistungszeit 9 Monate nach Vertragsschluss aufgrund von Umständen, die vom Besteller zu vertreten oder auf im Risiko des Bestellers liegende Umständen zurückzuführen sind, so behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen und für den Besteller in dem Umfang zu erhöhen, in dem nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und / oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese erhöhten Kosten werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.

3.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst zur Tilgung seiner älteren Schulden zu verwenden. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so berechnen wir grundsätzlich Zinsen von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß BGB. Falls wir einen höheren Verzugschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

3.6 Sollte eine Teilzahlungsvereinbarung getroffen worden sein, wird mit Verzug einer Teilzahlungsrate der gesamte Rechnungsbetrag sofort fällig.

3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen bei Gegenansprüchen erfüllt sind oder bei Mängeln der Lieferware diese Mängel festgestellt oder von uns anerkannt sind und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.8 Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Bis dahin bleibt unser Eigentumsvorbehalt bestehen. Bei Zahlung mit Scheck gilt die Zahlung erst mit endgültiger Einlösung als erfolgt.

3.9 Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen unser Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-Umzug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, so sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 4. Lieferzeit und Gefahrübergang

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich. Die von uns angegebenen Lieferzeiten setzen die Abklärung aller erforderlichen, insbesondere der technischen Fragen / Klärungen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

4.2 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unseren Lieferanten, führen nicht zu unserem Verzug. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so sind wir und der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4.3 Setzt uns der Besteller nach unserem Verzug eine angemessene Frist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller in diesem Fall nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung beruht. Ziffer 8 dieser Verkaufsbedingungen gilt ergänzend.

4.4 Die Haftungsbegrenzungen gemäß vorstehenden Absätzen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns nicht Vorsatz vorgeworfen werden kann. Ziffer 8 dieser Verkaufsbedingungen gilt ergänzend.

4.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Für die Aufbewahrung und Erhaltung der Liefergegenstände können wir pauschaliert 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages pro Monat oder die tatsächlich entstandenen Kosten verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Annahmeverzug gerät. Teillieferungen und Teilberechnungen sind zulässig, sofern dem kein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach angemessener Fristsetzung, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Dies gilt nicht soweit der Besteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch uns nicht gestattet ist.

5.2 Der Rücktritt vom Vertrag schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Besteller nicht aus. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der InsO (Insolvenzordnung) bleiben unberührt.

5.3 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, ihn auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

5.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderspruchsklage).

5.5 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter/erkauft worden ist.

5.6 Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner/den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.

5.7 Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Rechnungs-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.

5.8 Werden die von uns gelieferten Gegenstände dergestalt in Grundstücke eingebaut, dass sie mit dem Anbau Eigentum des Grundstückbesitzers werden, so gilt der vorstehende Absatz entsprechend.

5.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

5.10 Wird die Liefersache ins Ausland verbracht, so gilt folgendes:

5.10.1 Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben.

5.10.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes am Liefergegenstand treffen werden.

## 6. Gewährleistung

6.1 Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des kaufmännischen Bestellers setzen voraus, dass dieser unverzüglich nach Erhalt der Ware diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber uns rügt (§ 377 HGB). Ist der Besteller Nichtkaufmann, so hat dieser offensichtliche Mängel binnen 14 Tagen nach deren Entdeckung uns gegenüber schriftlich zu rügen.

6.2 Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen. 6.3 Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist von Ziff. 6 Absatz (8) einen Sachmangel aufweisen, sind von uns - nach unserer Wahl - unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache dieses Mangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

6.4 Zahlungen des Bestellers bei Mängelrügen dürfen nur in einem Umfang, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, zurückbehalten werden. Diese Zahlungen dürfen auch nur zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 3 Absatz (7) Satz 2 erfüllt sind.

6.5 Rügt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder -feststellung dem Besteller in Rechnung zu stellen.

6.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich diese Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort erhöhen, es sei denn, es handelt sich um eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verbringung. Wir sind berechtigt, den Besteller ohne vorherige Anzeige mit derartigen Mehrkosten zu belasten.

6.7 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns aus Verbrauchsgüterverkauf (§§ 478, 479 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarungen des Bestellers mit seinen Abnehmern insoweit ausgeschlossen, als sie über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen,

6.8 Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 6 Monaten nach Einbau / Inbetriebnahme bzw. 12 Monate ab Gefahrübergang. Für Antriebe (Produkte Dritter) gelten in vollem Umfang die Gewährleistungszeiträume, die jeweils mit dem Sublieferanten vertraglich fixiert worden sind. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche, soweit diese länger als 12 Monate sind und sich nichts Gegenteiliges aus diesen Verkaufsbedingungen ergibt, so z.B. für den Rückgriffsanspruch (§ 479 Abs. 1 BGB) sowie im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mängelverursachung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, die unter § 437 Nr. 3 oder § 634 Nr. 4 BGB (Schadensersatz bei Mängeln) fallen. Bedarf es aufgrund eines Mangels einer Nacherfüllung, so wird die Verjährungsfrist bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.

6.9 Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anders lautende Garantie abgegeben haben. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens dreimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigern wir diese oder ist sie dem Besteller unzumutbar, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Besteller gilt Ziff. 8 dieser Bedingungen.

6.10 Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziff. 8 dieser Bedingungen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen.

6.11 Innerhalb der Gewährleistungszeit haften wir für an der Lieferung festgestellte Mängel, die die Verwendbarkeit der Lieferung erheblich beeinträchtigen oder die Lieferung unbrauchbar machen, sofern diese Mängel nachweisbar durch fehlerhafte Bauart, schlechte Baustoffe oder mangelhafte Ausführung verursacht worden sind. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die dem Besteller gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

6.12 Die beanstandete Ware ist uns in nicht demontierten Zustand, jedoch frei von gesundheitsgefährdenden Stoffen, kostenfrei unter Angabe aller für die Beurteilung des Mangels wesentlichen Umstände einzusenden. Eventuelle Ein- oder Ausbaurkosten tragen wir nicht. Die Begutachtung wird von uns innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Ware durchgeführt. Danach setzen wir den Besteller von dem Ergebnis der Begutachtung, sowie von der voraussichtlichen Dauer und den voraussichtlichen Kosten der zur Behebung des Mangels erforderlichen Maßnahmen schriftlich in Kenntnis. Hierbei unterliegt es unserem billigen Ermessen, mangelhafte Bauteile auszubessern oder zu ersetzen.

6.13 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, ungeeignete, nicht autorisierte und unsachgemäße Reparaturversuche, fehlerhafte Montage bzw. fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, sowie chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht ausdrücklich zugesichert wurden.

6.14 Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten sind wir von Mängelansprüchen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, und, sofern der Mangel nicht auf einen der oben aufgeführten Gründe zum Ausschluss der Gewährleistung ursächlich zurückzuführen ist, von uns gegebenenfalls angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. In jedem Fall ist uns das als mangelhaft befundene Bauteil in ungereinigtem und nicht ausgebesserten Zustand, jedoch frei von gesundheitsgefährdenden Stoffen, zur Begutachtung kostenfrei zuzusenden.

6.15 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden, unmittelbaren Kosten tragen wir – sofern sich die Mängelansprüche als berechtigt herausstellen – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Monteur-entsendungen erfolgen zu Lasten des Bestellers gemäß den Bedingungen für Monteurentsendungen von uns in der jeweils gültigen Fassung. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind weitergehende Ersatzansprüche des Bestellers sowie Ansprüche auf Arbeitskosten, auf durch fehlerhaftes Material entstandene Schadensersatzansprüche sowie auf andere direkte oder indirekte Mangelfolgeschäden jeder Art.

6.16 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelansprüche an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

6.17 Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

## 7. Gewerbliche Schutzrechte/ Rechtsmängel

7.1 Sofern nicht anderes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande des Lieferortes frei von Rechten Dritter zu erbringen.

7.2 Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter, können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und gewähren, oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Liefersache austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu.

7.3 Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt Ziff. 8. und Ziff. 6 Absätze (4), (5), (8) und (10) dieser Verkaufsbedingungen gelten entsprechend.

## 8. Schadensersatzansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen

8.1 Die Geltendmachung von Mangelschäden aufgrund von Mängeln unserer dem Besteller geschuldeter Leistungen sowie die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinns, aufgrund solcher Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn wir haben die Mängel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung verschuldet. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers aufgrund von Mängeln.

8.2 Bei einer vorsätzlichen Verletzung unserer Pflichten ist unsere Haftung nicht auf einen Höchstbetrag beschränkt. Unsere Haftung auf Schadensersatz ist jedoch bei einfacher Fahrlässigkeit auf einen Maximalbetrag 100 % desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

8.3 Die Geltendmachung von Schadensersatz für eine Verletzung einer etwaig von uns oder Dritten, für die wir einzustehen haben, abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB) ist ausgeschlossen, sofern wir die Verletzung nicht verschuldet haben.

8.4 Ansonsten sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“) des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

8.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche gem. §1,4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, für die schuldhaft Verletzung des Lebens, Körper- und Gesundheitsschäden und wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft (Beschaffenheitsgarantie). Unsere Haftung bei Fahrlässigkeit ist jedoch stets auf den

vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

8.6 Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen gem. Absätze (1) bis (5) nicht verbunden.

8.7 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.8 Die Verjährung der Ansprüche zwischen uns und dem Besteller richtet sich nach Ziff. 6 Absatz (8) dieser Bedingungen, soweit nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.

#### 9. Besondere Regelungen für Software

9.1 Soweit Gegenstand der Lieferung oder Teil der Liefergegenstände Software ist, die von Dritten hergestellt wurde, bestimmt sich der Umfang der dem Besteller eingeräumten Rechte und Befugnisse nach den Lizenzbedingungen dieses Dritten, die der Lieferung von uns beigelegt und auf Verlangen vorab übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für Software wie Betriebssysteme und vergleichbare Komponenten von zu liefernden System. Wir werden den Besteller vorab in geeigneter Weise darauf hinweisen, wenn Software von Dritten Liefergegenstand ist, z.B. durch Nennung des Fremdherstellers in den Auftragsunterlagen. Der Haftungsansprüche für Software Dritter ist begrenzt auf den Haftungsumfang des Dritten (Sublieferant).

9.2 Im übrigen gelten im Hinblick auf Software die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages und dieser Verkaufsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung und unsere Haftung.

#### 10. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichtet sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know-hows, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

#### 11. Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit wir bezüglich des Liefergegenstandes als Mitversicherter unmittelbar Ansprüche gegen den Versicherer des Bestellers haben, erteilt der Besteller uns bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche.

#### 12. Gerichtsstand - Erfüllungsort

12.1 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Hannover Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.

12.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. 12.3 Falls vereinbart ist, dass wir Zoll- und / oder Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes tragen, gehen zwischen Abgabe unseres Angebotes und Auslieferung der Ware in Kraft tretende Erhöhungen derartiger Abgaben zu Lasten des Bestellers. Alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten trägt ebenfalls der Besteller.

#### 13. Sonstiges

13.1 Soweit nicht berechnete Interessen des Bestellers dem entgegenstehen, dürfen wir nach vorheriger Anmeldung die von uns gelieferten Produkte im Betrieb besichtigen, von den Betriebsergebnissen Kenntnis nehmen und die Produkte unseren Interessenten zeigen.

13.2 Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden in Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung verarbeitet und gespeichert. Personenbezogene Daten werden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen gegen Missbrauch geschützt.

13.3 Von uns über den elektronischen Weg übermittelte Informationen, Dateien, Dokumente u.s.w. werden von uns auf Computerviren überprüft. Wir haften nicht für die missbräuchliche Verwendung unserer elektronischen Daten durch Dritte.

13.4 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).

13.5 Hinsichtlich aller schriftlichen Unterlagen ist für uns ausschließlich der deutschsprachige Text verbindlich.

#### 14. Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

#### Siehe BESONDERE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BEARBEITUNGS-AUFTRÄGE

HARTMANN VALVES GmbH

HEADOFFICE 31303 Burgdorf-Ehlerhausen, Bussardweg 15, Germany, Tel. +49 (0) 5085 – 9801- 0, Fax. +49 (0) 5085 - 9801 - 40

PRODUCTION Ströherstr. 1 - 3, 29229 Celle, Germany, Tel.: +49 (0) 5141 3841-0, Fax : +49 (0) 5141 3841-35

e-mail: [info@hartmann-valve.com](mailto:info@hartmann-valve.com), [www.hartmann-valve.com](http://www.hartmann-valve.com)